



**Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau**

MERKBLATT

für die Gestaltung von Anträgen für

ZUWENDUNGEN AUF KOSTENBASIS

des Umweltbundesamtes (UBA) zur Durchführung von Forschungs- und
Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Antragsunterlagen

2.1 Antragsschreiben

2.2 Anlage A zum Antragsschreiben

2.3 Anlage B zum Antragsschreiben

3. Anhang zu den Antragsunterlagen

Anhang zur Anlage A:

Anhang A 1 Zeitplan

Anhänge zur Anlage B:

Anhang B 1 Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen, -anlagen

Anhang B 2 Vorkalkulation (Jahreskalkulation)

Anhang B 3 Vorkalkulation (Gesamtkalkulation)

Anhang B 4 Kostenzusammenstellung nach Teilvorhaben

Anhang B 5 Erklärung

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage** sind insbesondere die §§ 23, 44 und 44a¹ Bundeshaushaltssordnung (BHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl.VV)² sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (NBest-K/BMU) sowie die Leitsätze für Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).
- 1.2 Zuwendungen des Bundes sind** Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Zuwendungen dürfen nur vorgesehen werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Mit dem Vorhaben darf vor der Förderentscheidung noch nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Grundlage für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag.
- 1.3 Zu den Zuwendungen gehören** zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.
- 1.4 Keine Zuwendungen sind insbesondere:** Sachleistungen, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge.
- 1.5** Im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben als **Projektförderung** bewilligt.
- 1.5.1 Zuwendungen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers (auf Ausgabenbasis)
 - 1.5.2 Zuwendungen zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten des Zuwendungsempfängers (auf Kostenbasis) – z.B. an gewerbliche Unternehmen

2. Antragsunterlagen

Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag besteht aus folgenden Teilen:

- a) Dem Antragsschreiben (Allgemeine Angaben zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Nr. 2.1 dieses Merkblattes)
- b) Der Anlage A (Fachliche Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach Nr. 2.2 dieses Merkblattes)
- c) Der Anlage B (Finanzierungsplan nach Nr. 2.3 dieses Merkblattes)

Der abzufassende Antrag ist nach Nr. 2 und 3 des Inhaltsverzeichnisses dieses Merkblattes zu gliedern.

¹ § 44a Bundeshaushaltssordnung wurde am 02.05.1996 aufgehoben (BGBl. I 19 S. 656).

² Die Vorl.VV zur BHO wurden mit RdSchr. d. BMF v. 14.3.2001 von den VV zur BHO abgelöst.

2.1 Antragsschreiben (Allgemeine Angaben zum FuE-Vorhaben)

Im Antragsschreiben sind die nachfolgenden allgemeinen Angaben zum FuE- Vorhaben zu machen, wobei die einzelnen Punkte als **Überschriften** zu übernehmen sind.

2.1.1 Thema des FuE-Vorhabens

2.1.2 Beginn und Ende des FuE-Vorhabens (Tag, Monat, Jahr)

2.1.3 Gesamtkosten des FuE-Vorhabens (siehe Anhang B 3 zur Anlage B)

2.1.4 Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des Zuwendungsempfängers

2.1.5 Leiter (Vorstand, Geschäftsführer) des Zuwendungsempfängers

2.1.6 Ausführende Forschungs- und Entwicklungsstelle des Zuwendungsempfängers

2.1.7 Leiter der ausführenden Forschungs- und Entwicklungsstelle des Zuwendungs-empfängers

2.1.8 Verantwortlicher Leiter des FuE-Vorhabens

(Der Name wird veröffentlicht. Wenn aus Gründen des Datenschutzes Einwände bestehen, ist in den Anhang ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.)

2.1.9 Eigenmittel

Höhe der eigenen Mittel, mit denen sich der Antragsteller an der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird.

2.1.10 Mittel Dritter

Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden.

2.1.11 Frühere Zuwendungen

Höhe der Zuwendungen, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung abzugeben.

2.1.12 Rechnungswesen

Verfügt der Antragsteller über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 LSP?

2.1.13 Abschlussprüfung

Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?

2.1.14 Vorhabenbeginn

Der Antragsteller nimmt davon Kenntnis, dass eine Zuwendung nur bewilligt werden darf, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und erklärt, dass er mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen und insbesondere keine der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen hat. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Bundesminister für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Umweltbundesamt unverzüglich zu unterrichten, sofern sich dieser Sachverhalt vor einer Entscheidung über den Förderantrag ändern sollte.

2.1.15 Folgekosten

Angaben über die Höhe und den Träger evtl. Folgekosten.

Folgekosten sind z.B. Kosten des laufenden Betriebes von im Rahmen des FuE-Vorhabens beschafften Geräten, Kosten für die Fortführung eines anzufinanzierenden FuE-Vorhabens, Kosten für die Weiterbeschäftigung des Personals nach Abschluss des FuE-Vorhabens.

2.2 Anlage A zum Antragsschreiben (Fachliche Beschreibung des FuE-Vorhabens)

In der dem Antragsschreiben beizufügenden Anlage A ist das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter wörtlicher Übernahme der nachfolgenden **Überschriften** zu beschreiben.

2.2.1 Kurzbeschreibung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens

2.2.2 Erkenntnisstand

Auf 1 ½ bis 2 Seiten ist eine zusammenfassende Darstellung des gegenwärtigen Erkenntnisstandes zu geben, wobei insbesondere auch die im Ausland gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und eigene Arbeiten und Veröffentlichungen zu dem gewählten Gebiet benannt werden sollen.

Die Darstellung soll unmittelbar auf die Zielsetzung der Arbeiten (Nr. 2.2.4.1) ausgelegt sein.

2.2.3 Notwendigkeit

Begründung der Notwendigkeit und des Nutzens des FuE-Vorhabens. Angabe evtl. Empfehlungen von Gremien, in denen das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits beraten wurde.

2.2.4 Ausführliche Darstellung des FuE-Vorhabens

2.2.4.1 *Ziel der Aufgaben*

2.2.4.2 *Aufgabenstellung und Lösungsweg*

2.2.4.3 *Zeitliche und technische Aufgliederung des FuE-Vorhabens in Teilvorhaben* und Begründung der gewählten Aufgliederung

Teilvorhaben sind technisch sinnvolle Teile des FuE-Vorhabens, die kostenmäßig, zeitlich und administrativ abgrenzbar sind.

2.2.4.4 *Erarbeitung eines Zeitplanes* auf der Grundlage von Nr. 2.2.4.3 und Eintragung der Teilvorhaben sowie der zugehörigen Zeitbalken in den Anhang A 1 zur Anlage A.

2.3 Anlage B zum Antragsschreiben (Vorkalkulation)

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Kostenerfassung (Anhang B 1 bis B 4)

Die für die Durchführung des FuE-Vorhabens voraussichtlich entstehenden Kosten sind wie folgt zu ermitteln:

- a) Unter Beachtung der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP – Anlage zur VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953, Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Getrennt nach Rechnungsjahren unter Zugrundelegung der unter Nr. 2.3.2 erläuterten Kostenarten
- c) Folgende Kostenarten sind außer Ansatz zu lassen:
 - Vertriebskosten
 - Werbekosten
 - Gewerbeertragssteuer
 - Kalkulatorische Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP)
 - Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP)
 - Kalkulatorischer Gewinn (Nr. 51 und 52 LSP)
 - Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen

Die für ein Rechnungsjahr ermittelten Kosten der einzelnen Kostenarten sind in das als Anhang B 2 beigegebene Kalkulationsmuster (Jahreskalkulation) bzw. in das betriebsübliche Kalkulationsmuster zusammenzufassen.

Nr. 10 Abs. 3 LSP enthält Gliederungsvorschriften, nach denen die Kalkulationen mindestens aufzugliedern sind. Unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen des BMU wird eine weitergehende Kostengliederung nach dem Muster des Anhangs B 2 und B 3 benötigt.

Vorrang für die Kalkulation hat in jedem Fall der betriebsindividuelle Kalkulationsaufbau. Je nach den betrieblichen Gegebenheiten können bei Wahrung des Gesamtinhalts somit einzelne Positionen des als Anhang B 2 und B 3 beigefügten Kalkulationsmusters geändert, ergänzt oder weggelassen werden.

2.3.1.2 Kostenbegründung

Die im Anhang B 1 bis B 4 zu erfassenden Ansätze der einzelnen Kostenarten sind – soweit dies zum Verständnis notwendig ist – zu begründen. Diese Begründung ist nach Kostenarten zu gliedern und der Anlage B zum Antragsschreiben als Anhang B 6 beizufügen (ein besonderes Muster hierfür besteht nicht). Ausführungen zu folgenden Kostenarten sind in jedem Fall in die Begründung aufzunehmen:

a) Material:

Die errechneten oder geschätzten Mengenansätze für Einzelmaterial sind soweit wie möglich und zweckmäßig aufzugliedern. Unterschiedliche Materialgemeinkostenzuschläge sind kenntlich zu machen.

b) Personal:

Soweit sich die Personalstundensätze aus mehreren Kostenarten zusammensetzen, sind sie im einzelnen aufzugliedern. Kurze Tätigkeitsbeschreibungen für die an dem FuE-Vorhaben tätigen Mitarbeiter.

2.3.2 Kostenarten

2.3.2.1 *Material*

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Einzelmaterial verrechnet werden.

2.3.2.2 *Fremdlieferungen und sonstige Fremdleistungen*

Zu den Fremdlieferungen und sonstigen Fremdleistungen gehören Teilleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden (vgl. § 5 Nr. 6 Abs. 2 VOL/B).

Soweit bei Teilleistungen Dritter die Vergabe der Aufträge zu Marktpreisen vorgesehen ist, sind über diese Teilleistungen der Dritten möglichst Vorkalkulationen beizufügen, die nach den Grundsätzen dieses Merkblattes erstellen sind. Die Dritten können diese Vorkalkulationen dem BMU auch unmittelbar zuleiten. Wenn ein Dritter die Vorlage der Vorkalkulationen ablehnt, ist dieses im Anhang B 6 kenntlich zu machen.

Vorkalkulationen Dritter sind nur dann erforderlich, wenn der vorgesehene Auftragswert 30.000 DM überschreitet.

2.3.2.3 *Personal*

Die nach besonderer Berechnung oder Schätzung aufzuwendenden Stunden für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer sind nach betriebsindividueller Aufgliederung (Kostenstellen, Personalgruppen) anzugeben.

Die im Muster der Vorkalkulation (Anhang B 2 und B 3) aufgeführten „Gemeinkosten der betreffenden Kostenstellen“ entsprechen den Fertigungsgemeinkosten in Fertigungsunternehmen. Soweit die betriebsindividuelle Kalkulation im Personalbereich nicht das Zuschlagsverfahren anwendet, sondern Verrechnungssätze für Löhne und Gehälter einschließlich der jeweiligen Stellen-Gemeinkosten üblich sind, sind diese Werte in dem Muster der Vorkalkulation zwischen den Gehältern oder Löhnen und den betreffenden Gemeinkosten einzusetzen.

2.3.2.4 *Sondereinzelkosten*

Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen, -anlagen bzw. -abschreibungen auf Sonderanlagen dürfen nur in dem für die Durchführung des FuE-Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in die Vorkalkulation eingesetzt werden.

- Sonderbetriebsmittel sind die unter Nr. 14 LSP fallenden Sachen
- Sondervorrichtungen sind andere Sachen, die ausschließlich für die Durchführung des FuE-Vorhabens bestimmt sind und weder zur betrieblichen Grundausstattung gehören noch wesentliche Bestandteile eines Grundstückes werden.

- Sonderanlagen sind solche Anlagen, die ausschließlich für die Durchführung des FuE-Vorhabens bestimmt sind, nicht zur betrieblichen Grundausstattung gehören und die wesentliche Bestandteile eines Grundstückes werden.

Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen und -anlagen sind entsprechend dem Anhang B 1 im Einzelnen aufzuführen.

Zu den sonstigen Sondereinzelkosten gehören insbesondere Reisekosten, Rechnerkosten, Kosten für Spezialliteratur, Lizenzgebühren sowie Gebühren für den gewerblichen Rechtsschutz, Fremd- sowie Eigenpatentkosten usw.

2.3.2.5 *Kalkulatorische Kosten*

Der Zuschlagssatz für Kalkulatorische Zinsen ist auf der Basis von 6 % p.a. vom betriebsnotwendigen Kapital zu ermitteln.

Der Kalkulatorische Unternehmerlohn ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften anzusetzen, sofern diese kalkulatorischen Kosten in der Kostenrechnung stetig aufgeführt sind. Der Ansatz ist gesondert auszuweisen.

Kalkulatorische Abschreibungen sind nur von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten zulässig.

2.3.2.6 *Kosten der freien Forschung und Entwicklung*

Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP) dürfen nur bis zu 5 % der Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) voll angesetzt werden. Soweit diese Kosten den Satz von 5 % übersteigen, darf der übersteigende Betrag zur Hälfte angesetzt werden.

2.3.2.7 *Mit Marktpreisen kalkulierte Teilleistungen*

Mit Marktpreisen (ohne Umsatzsteuer) kalkulierte Teilleistungen (ausgenommen solche aus eigenen Vorbetrieben, Nr. 19 LSP) sind um 10 % zur Abgeltung von Gewinn, Gewerbeertragssteuer, Vertriebskosten usw. zu kürzen und unter Nr. 10 des Musters der Vorkalkulation gesondert auszuweisen.

2.3.2.8 *Umsatzsteuer*

Die Umsatzsteuer entfällt mangels Leistungsaustausch.

2.3.2.9 *Kostenzusammenstellung nach Teilvorhaben (Anhang B 4)*

Die nach Nr. 2.2.4.3 dieses Merkblattes zu ermittelnden Teilvorhaben einschließlich Termine (s. auch Anhang A 1) sind in das als Anhang B 4 beigefügte Muster zu übertragen und die jeweiligen Kosten diesen Teilvorhaben zuzuordnen. Die den Teilvorhaben jeweils zuzuordnenden Kosten sind wie folgt aufzugliedern:

- Personalkosten inkl. aller Zuschläge (PK)
- Die übrigen Kostenarten inkl. aller Zuschläge (ÜK)

Die Summe der den Teilvorhaben zuzurechnenden Kosten muss gleich der Summe der Gesamtkosten nach Anhang B 3 sein.

2.4 Dokumentation der verwendeten Literatur (s. anliegende Anleitung)

Bei der Ermittlung der Personalkosten (Nr. 2.3.2.3) ist folgendes zu berücksichtigen:

Die im Rahmen dieses FuE-Vorhabens verwendete, vom Zuwendungsempfänger selbst ermittelte relevante und wesentliche Literatur ist nach dem Bescheid beigefügten Merkblatt zur Anfertigung eines Abstracts für die Umweltliteraturdatenbank ULIDAT zu dokumentieren. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- 2.4.1 Zur Unterstützung des Zuwendungsempfängers bei der Durchführung des FuE-Vorhabens stellt der Zuwendungsgeber die Ergebnisse der Recherchen aus den UBA/UMPLIS-Datenbanken zum Thema des Vorhabens zur Verfügung. Die darin nachgewiesenen Veröffentlichungen sollen bei der Durchführung des Vorhabens Berücksichtigung finden. Sofern vom Zuwendungsempfänger während der Laufzeit weitere Recherchen im Zusammenhang mit dem Vorhaben für erforderlich gehalten werden, stehen die Datenbanken dem Zuwendungsempfänger direkt oder über den Fachbegleiter zur Verfügung.
- 2.4.2 Die für das Thema des Vorhabens selbst ermittelte relevante Fachliteratur, die nicht bereits in den UBA/UMPLIS-Datenbanken enthalten ist, ist zu dokumentieren. Dazu sind Abstracts der entsprechenden Literaturstellen anzufertigen sowie eine gut lesbare Kopie der dokumentierten Originale bzw. die Originale selbst kontinuierlich (zusammen mit den abzugebenden Zwischenberichten bzw. mit dem Endbericht) an den Zuwendungsgeber abzuliefern. In der Originalliteratur vorhandene Abstracts dürfen nur dann übernommen werden, wenn dem Zuwendungsempfänger eine entsprechende Einwilligung des Urheberrechtsinhabers vorliegt. Eine Erfassung der bibliographischen Angaben der Literaturstellen ist nicht erforderlich.